

Franckesche Stiftungen zu Halle

Verfügung von Friedrich II. König in Preußen an die Neumärkische Regierung und das Neumärkische Konsistorium.

Friedrich II., Preußen, König

Berlin, 29.01.1752

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-135428](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-135428)

An den Erldigen Raimbald
zu Gyllenstern.

Freidrich König. p. c.

18

Aufsam, der Erldige und Director des Königl. Hofes zu Gyl.
Lützen, dessen Gyllen Raimbald, sollst in dem Königl. Hofe
Gyl. die Unmöglichkeit und Unmöglichkeit, was, wann
er die mittelst seiner Anordnungen de dato d. 29^{ten} Jan.
5^{ten} Nov. und 10 Dec. 1751. von ihm angeforderte Specifische
Aufsicht über die bischöfliche Administration des Königl.
Hofes Anordnungen nicht ablegen können.

Ob wir nun die von ihm angeführte Umstände allerdings
respektabel finden, so haben wir doch in Betrachtung demnachselben An-
ordnungen für Anordnungen findung widerstehen nicht, und be-
stehen auf der Gyl. Hofe, den Supplicanten für die Ablegung
einer solchen Anordnungen über Gyllenstern v. Aufgeben
nicht können zuzumüssen, sondern für mit demselben General
Anzeige von dem Zustande des Königl. Hofes zu bezeugen, da
für den, im Fall etwas respektabel dabei zu erinnern
sollte, sollte unbekannt ist, davon anfordern zu bezeugen.
am 29^{ten} Jan. 1752.

An die Anordn. Angl. und Consistorium.